Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung ⊠§ 4 Abs. 1 BauGB

Zurück an: Anlage:		
Gemeinde Langenpreising	Datum/ Unterschrift Gemeinde	
<u> </u>		
Gemeinde Langenpreising		
57		
Flächennutzungsplan i. d. F. vom 28	3.02.2023 mit Landschaftsplan	
19. Änderung des FNP der Gemeind (Bereich Hinterholzhausen)	de Langenpreising	
Bebauungsplan Nr.		
für das Gebiet:		
mit Grünordnungsplan		
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs:	ja nein	
Satzung über den Vorhaben- und Erschliel	Bungsplan	
Sonstige Satzung		
<u>Wichtiger Hinweis:</u> Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.		
Frist für die Stellungnahme: 22.05.2023		
Träger öffentlicher Belange		
Landratsamt Erding; Sachgebiet 42-2; Un	tere Immissionsschutzbehörde	
Bearbeiter: , Tel.: 081:	22/ 58-1190	
keine Bedenken und Anregungen		
auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet		
Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs.4 BauGB auslösen:		

	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
	Rechtsgrundlagen: mSchG s. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
Die bes sind oh Neue, r Bei der	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach aplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Stehenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Rinder) auf den Flurnummern 4606/1, 4613 und 4621 nehin bereits durch benachbarte Wohnhäuser aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschränkt. näher heranrückende Immissionsorte müssen im späteren Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Verwirklichung immissionsrelevanter Bauvorhaben ist das Landratsamt Erding (Untere ionsschutzbehörde) entsprechend zu beteiligen.
	tsamt Erding, Sachgebiet 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde den 15.05.2023
Anlage Abdruc	